

EINREISENDE		
Staaten (Einreise von dort und/oder dortiger Aufenthalt in den letzten 10 Tagen)	Staaten oder Gebiete, die NICHT in der Anlage 1 genannt sind	Anlage 1 = Virusvariantengebiete* ⁽³⁾ Angola, Botswana, Eswatini, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika
a) Personen (z. B. Touristen, Geschäftsreisende) aus den EWR-Staaten (=Schweiz, EU-Staaten und EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen) und aus Andorra, Monaco San Marino und Vatikanstadt	Für Geimpfte ¹ oder Genesene ² UND ZUSÄTZLICH Getestete (PCR 72h) oder Geboosterte ¹ ; quarantänefreie Einreise keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!	EU/EFTA-Bürger/Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU/EFTA: Impf- oder Genesungsnachweis UND ZUSÄTZLICH PCR-Test (72h) und 10-tägige Quarantäne mit PCR-Freitesten ab Tag 5 ⁴
	digitale Einreiseanmeldung für Fall 1 - 2 Pflicht! Fall 1 Für Ungeimpfte bzw. Geimpfte ohne Vollimmunisierung: 10-tägige Quarantäne mit Freitestung (PCR) ab Tag 5 Fall 2 Für Geimpfte/Genesene ohne Boosterimpfung bzw. ohne gültigem PCR-Test (72h): 10-tägige Quarantäne mit sofortiger Freitestung (PCR) möglich	
b) Personen (z. B. Touristen, Geschäftsreisende) aus Drittstaaten (gilt auch für private Rückreisen nach Österreich, sofern man nicht unter die Pendler-Regelung fällt)	Für Geimpfte ¹ oder Genesene ² UND ZUSÄTZLICH Getestete (PCR 72h) oder Geboosterte ¹ ; quarantänefreie Einreise keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!	Einreise für Drittstaatsangehörige, die weder Wohnsitz noch Aufenthaltsberechtigung in EU/EFTA haben, ist VERBOTEN .
	digitale Einreiseanmeldung für Fall 1 - 3 Pflicht! Fall 1 Für österr. Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen: 10-tägige Quarantäne mit Freitestung (PCR) ab Tag 5 Fall 2 Für alle anderen Personen ohne Impf- oder Genesungsnachweis: Einreise aus einem in der Anlage 1 genannten Staat ist untersagt! Fall 3 Für Geimpfte /Genesene ohne Boosterimpfung bzw. ohne gültigem PCR-Test (72h): 10-tägige Quarantäne mit sofortiger Freitestung (PCR) möglich	
	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete (PCR 72h oder Antigen 24h - <u>kein</u> registrierter Selbsttest gültig): quarantänefreie Einreise keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!	
c) Pendler zu beruflichen, Schul-/Studien- bzw. familiären Zwecken (mindestens monatliches Pendeln)	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete (PCR 72h oder Antigen 24h - <u>kein</u> registrierter Selbsttest gültig): quarantänefreie Einreise keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!	siehe "Touristen aus den EWR-Staaten (=Schweiz, EU-Staaten und EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen) und aus Andorra, Monaco San Marino und Vatikanstadt"
d) Von der EinreiseVO gänzlich ausgenommen:	keine Test-, Quarantäne-, und Registrierungsverpflichtungen: zB: Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs, Transitpassagiere oder die Durchreise durch AT ohne Zwischenstopp, Einreisen im zwingenden Interesse der Republik	

Zusatzbemerkungen:

* Anstatt PCR-Test bei Einreise ist auch ein Genesenennachweis gem. **Anlage H** oder **Anlage I** gültig - dieser Nachweis ist ausschließlich für Genesene, die nach einer überstandenen Infektion und bei nachweislich nicht relevanter epidemiologischer Gefahr nach wie vor positive Testergebnisse aufweisen

(1) **Als Geimpft gilt** = ein Impfnachweis der Vollimmunisierung dH ab dem 22. Tag bei Einmalimpfstoffen (max. 360 Tage alt, ab 6. Dezember Verkürzung auf 270 Tage), oder nach der Zweitimpfung (max. 360 Tage alt, ab 6. Dezember Verkürzung auf 270 Tage) wobei zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder wenn mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung max. 270 Tage). **Als Geboostert gilt** = Anerkennung einer weiteren Impfung (zB Drittimpfung) wenn zwischen dieser und der Zweitimpfung, oder der Genesung + Impfung, mindestens 120 Tage oder zwischen dieser und der Erstimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sind - alle Nachweise in lateinischer Schrift in DE oder EN

AUSNAHME des Impf- und Genesenennachweises sind zB.: Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und Schwangere (beide müssen einen Nachweis gem. **Anlage H** oder **Anlage I** mitführen) oder Fremde, die über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021 verfügen usw.

(2) Genesene brauchen Genesungsnachweise (idR ärztliches Zertifikat lt. **Anlage A** bzw. **Anlage B** oder behördliches Zertifikat) über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion - alles in lateinischer Schrift in DE oder EN

(3) Landeerverbot von Flugzeugen aus Virusvariantengebieten

(4) Freitestung (ab Tag 5) auch möglich durch ärztliches Zeugnis gem. **Anlage H** oder **Anlage I** (= Nachweis, dass trotz positivem Testergebnis keine Ansteckungsgefahr besteht)

• Impfstoffe: Von EMA zugelassene Impfstoffe sowie Sinopharm (BIBP SARS-CoV-2 Vaccine [Vero Cell], Inactivated [InCoV]: 2 Dosen) und Sinovac-CoronaVAC (SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated: 2 Dosen) werden anerkannt.

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen

Legende

	Einreise unter bestimmten Bedingungen quarantänefrei möglich
	Einreise möglich, jedoch mit Quarantäneverpflichtung
	Einreiseverbot
Haftungsausschluss:	
Alle Rechtsauskünfte werden von der Wirtschaftskammer nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Die Wirtschaftskammer übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.	
Link zur Online-Einreiseregistrierung	
Stand: 20.12.2021 Version 16	